

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/5935-**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes und des
Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre**

A Problem

Das Landesministergesetz und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre enthalten bislang keine Regelungen im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung im Anschluss an das Ausscheiden aus dem Amt. Mit den Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes soll verhindert werden, dass durch den Anschein einer voreingenommenen Amtsführung, im Hinblick auf spätere Karriereaussichten oder durch die private Verwertung von Amtswissen nach Beendigung des Amtsverhältnisses, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigt wird. Um Interessenkonflikte zwischen dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und einer Beschäftigung nach Ende des Amtes zu verhindern, sollen Regelungen geschaffen werden, die die Aufnahme einer Beschäftigung nach Ende des Amtes begrenzen können. Zugleich schützen die Vorschriften die Betroffenen vor Unsicherheiten und ungerechtfertigter Kritik.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein transparentes Verfahren geschaffen, durch das Anzeigepflichten während und nach dem Amtsverhältnis sowie eine Untersagungsmöglichkeit der Beschäftigung nach Ende des Amtes innerhalb einer Karenzzeit eingeführt werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass amtierende und ehemalige Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzugehen, dies der Landesregierung anzuzeigen haben. Dies gilt entsprechend für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre.

Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung kann untersagt werden, wenn durch ihre Aufnahme öffentliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Untersagung darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung auf Empfehlung eines beratenden Gremiums, dessen Mitglieder Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrung in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Die Berufung der Mitglieder sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt durch die Präsidentin des Landtages, sodass auch die Beteiligung des Landtages gewährleistet ist. Wird die Aufnahme der angestrebten Beschäftigung untersagt, besteht auf jeden Fall für die Karenzzeit der Anspruch auf Übergangsgeld.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre gelten diese Regelungen für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre entsprechend. Aufgrund notwendiger redaktioneller Änderungen zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern werden weitere Vorschriften dieses Gesetzes angepasst.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzesentwurf unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Abgesehen von der Einsetzung des beratenden Gremiums und der Herstellung seiner Arbeitsfähigkeit, entsteht bei einem zu prüfenden Fall Bearbeitungsaufwand für die Entgegennahme der Anzeige, die Sichtung der Unterlagen, die Prüfung der Anzeige und die Vorbereitung des Votums durch das beratende Gremium. Der Aufwand des Gremiums wird durch die Gewährung einer pauschalen Entschädigung sowie Erstattung von Reise- und gegebenenfalls Übernachtungskosten entsprechend den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) abgegolten. Ob und inwieweit für die Sach- und Personalausstattung des beratenden Gremiums ein Mehraufwand entsteht, kann derzeit nicht abschließend beurteilt und daher letztlich nicht beziffert werden. Die Finanzierung erfolgt aus dem Einzelplan 03 der Staatskanzlei, dort aus dem mit dem Haushaltsplan 2020/2021 neu ausgebrachten Leertitel 0301 526.02 „Sachverständige“.

Für Fälle, in denen der Anspruch auf Zahlung eines Übergangsgeldes nach § 12 Absatz 1 des Landesministergesetzes für einen geringeren Zeitraum besteht, als die Dauer der Karenzzeit beträgt, werden die Mehrausgaben für das Übergangsgeld aus dem Gesamthaushalt/Einzelplan 11 (Versorgungsausgaben) gedeckt.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5935 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 28. Mai 2021

Der Rechtsausschuss

Philipp da Cunha
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Philipp da Cunha

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre“ auf Drucksache 7/5935 während seiner 118. Sitzung am 14. April 2021 beraten und federführend an den Rechtsausschuss überwiesen. Zudem ist der Entwurf dem Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen, unter anderem in einer Anhörung und abschließend in seiner 90. Sitzung am 26. Mai 2021 beraten.

Für die Anhörung in der 87. Sitzung am 21. April 2021 wurden Staatsrat Jan Pörksen (Hamburg), Prof. Dr. Claus Dieter Classen, Prof. Dr. Wolfgang Muno, Prof. Dr. Wolfgang März und Timo Langer vom Transparency International Deutschland e. V. sowie Hartmut Bäumer von LobbyControl - Initiative für Transparenz und Demokratie e. V. eingeladen.

Der Rechtsausschuss hat in seiner abschließenden Beratung mehrheitlich beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/5935 zu empfehlen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 113. Sitzung am 29. April 2021 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem federführend zuständigen Rechtsausschuss aus finanzpolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

An der öffentlichen Anhörung in der 87. Sitzung am 21. April 2021 haben Prof. Dr. Claus Dieter Classen, Prof. Dr. Wolfgang März sowie Hartmut Bäumer, Vorsitzender des Transparency International Deutschland e. V. und Timo Lange von LobbyControl - Initiative für Transparenz und Demokratie e. V. teilgenommen. Von diesen Beteiligten - ausgenommen des LobbyControl e. V. - liegen zusätzlich schriftliche Stellungnahmen vor.

Der Staatsrat Jan Pörksen und Prof. Dr. Wolfgang Muno standen nicht als Sachverständige zur Verfügung.

Prof. Dr. Claus Dieter Classen (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Greifswald) hat zunächst angeführt, dass es grundsätzlich sinnvoll sei, eine entsprechende Regelung zu erlassen, auch in Anbetracht der Tatsache, dass in vielen Bundesländern bereits ähnliche Bestimmungen bestünden. Er hat danach allerdings Kritik an der Dauer der Befristung auf lediglich zwölf Monate geäußert. Begründet hat er dies damit, dass es sich auf Bundesebene um achtzehn Monate, in anderen Bundesländern vielfach jedoch um längere Abschnitte handle. Eine Orientierung am Zeitraum auf Bundesebene erscheine sinnvoll.

Eine längere Dauer sei jedoch nicht zu empfehlen, da dies angesichts des finanziellen Ausgleichs und der Verhältnismäßigkeit schwierig zu begründen sei. Des Weiteren sei die Ernennung von Stellvertretern des Gremiums problematisch, da sich diese auf die Konstanz der Willensbildung auswirke. Gerade in diesem Fall sei jedoch deren Gewährleistung wichtig. In seiner schriftlichen Stellungnahme hat er außerdem betont, dass mit dem Auftauchen von Gründen, wegen derer die Einberufung von Stellvertretern zweckdienlich erschiene, nämlich vorwiegend Terminprobleme oder Befangenheit, bei einer Kommission von drei Leuten eher selten zu rechnen sei. Zudem hat er auf ein potentiell Rückwirkungsproblem betreffend die Erstreckung der Regelung auf ehemalige Mitglieder der Landesregierung hingewiesen, die bereits vor dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren aus ihrer Position ausgeschieden sind. Bei diesen bestünde eventuell Vertrauensschutz.

Auf Nachfrage bezüglich der Erfordernis einer expliziten Sanktionierungsmöglichkeit hat er darauf hingewiesen, dass es sich seiner Ansicht nach bei den Handlungsoptionen der Regierung um vollstreckungsfähige Verwaltungsakte handle, folglich auch Maßnahmen der Vollstreckung, wie die Festlegung eines Zwangsgeldes, möglich seien.

Prof. Dr. Wolfgang März (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte Universität Rostock, emeritiert) hat zunächst festgestellt, dass durch das Gesetz vornehmlich das Vertrauen der Gesellschaft in die Transparenz des Regierungshandelns geschützt werde. Zudem sei es einleuchtend, dass die Funktionsfähigkeit der Regierung gegenüber Lobbyistentätigkeit und nachträglicher Einflussnahme bezüglich noch nicht getroffener Entscheidungen bewahrt werden müsse. Er hat jedoch insbesondere in seiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, die Pflicht, eine nachdienstliche Erwerbstätigkeit anzuzeigen und genehmigen zu lassen oder sie bei einer Untersagung zu unterlassen, könne die Berufsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Verfassung Mecklenburg-Vorpommern (LV M-V) in Verbindung mit Art. 12 Grundgesetz (GG) und die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 LV M-V in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG der Betroffenen beeinträchtigen. Folglich müsse eine potentielle Untersagung der Berufsausübung durch das Kontrollgremium im Einzelfall den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit genügen, also geeignet, erforderlich, angemessen und zumutbar sein. Dem stehe der Gesetzesentwurf jedoch grundsätzlich nicht entgegen. Er hat danach auf die Stellungnahme Professor Classens betreffend die Dauer der Karenzzeit Bezug genommen und ausgeführt, dass zwar kein Untermaßverbot existiere, das eine zwölf monatige Regelung unmöglich mache, dass es jedoch erwägenswert sei, achtzehn Monate zu normieren. Bezüglich der Wirksamkeit seien achtzehn, maximal vierundzwanzig Monate geboten, da ansonsten Schwierigkeiten bezüglich des auf zwei Jahre befristeten Übergangsgeldes auftreten könnten.

Auch an das Interesse des Ministers oder Parlamentarischen Staatssekretärs wieder in das Privat- und Wirtschaftsleben sowie den gesellschaftlichen Umkreis zurückzukehren, sei zu denken. Diese Persönlichkeitsentfaltung solle auch nach dem Abschied aus einem öffentlichen Amt möglich sein. Anschließend hat er sich in Bezug auf die Stellvertreter-Frage Professor Dr. Classens angeschlossen und ausgeführt, dass in Anbetracht seltener Sitzungen und einer vorherigen Auswahlmöglichkeit auf Kandidaten zurückgegriffen werden könne, die eine gewisse zeitliche, räumliche und funktionale Distanz zu beiden Seiten aufwiesen. Ebenfalls kritisch hat er angemerkt, dass mit der Anzeigepflicht ehemaliger Mitglieder der Landesregierung die Gefahr einer echten Rückwirkung bestünde. Dies sei der Fall, habe der Betroffene innerhalb der ersten zwölf Monate nach seinem Ausscheiden zu einem Zeitpunkt mit Vorbereitungen begonnen, eine Erwerbstätigkeit vereinbart oder eine Beschäftigung in Aussicht gehabt, in dem noch keine Anzeigepflicht bestand, nun aber von der Landesregierung die Beachtung dieser Pflicht eingefordert und ein Prüfverfahren in Gang gesetzt werde.

In diesem Fall dürfe die Norm zur Anzeigepflicht keine Anwendung finden. Dieser spezifische Fall läge jedoch, wenn überhaupt, nur bei einem früheren Mitglied der Landesregierung vor, das am 17. November 2020 ausgeschieden sei.

Auf Nachfrage bezüglich potentieller Sanktionierungsmöglichkeiten hat er sich Professor Classen angeschlossen und weiter ausgeführt, dass eine Vereinbarung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bezüglich einer Berufstätigkeit für die Dauer der Prüfung des Ausspruches einer Untersagung bis zur Entscheidung schwebend unwirksam sei. Das Risiko dieser schwebenden Unwirksamkeit sei neben der Verwaltungsaktqualität nicht zu unterschätzen. Grundsätzlich bestünden keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Gesetz. Im Wesentlichen sei dann eine verfassungsgemäße Anwendung im praktischen Fall wichtig.

Timo Lange (LobbyControl - Initiative für Transparenz und Demokratie e. V., zuständig für die Themenfelder Transparenz- und Lobbyregulierung [Lobbyregister, Interessenkonflikte, Nebentätigkeiten von Abgeordneten, Seitenwechsel, Transparenz in der Gesetzgebung]) hat betont, es sei gut, dass Mecklenburg-Vorpommern eine solche Regelung auf den Weg bringe. Es sei notwendig, ein solches Gesetz zu erlassen, um ausreichend Wirkkraft zu erzielen und Rechtssicherheit zu schaffen. Eine reine Selbstverpflichtung sei für die Vermeidung von Interessenkonflikten und Regelung von Wechseln insbesondere in bestimmte Lobbytätigkeiten nicht ausreichend, da gerade dort das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Regierung geschützt werden müsse. Er hat ausgeführt, dass es sinnvoll sei, ein beratendes Gremium einzusetzen. Dies werde längst nicht in allen Bundesländern so gehandhabt. Gerade für die Möglichkeit der Öffentlichkeit, hoheitliches Handeln nachzuvollziehen, sei es kontraproduktiv, entschiede die Landesregierung. Zudem hat er nochmals auf die Problematik ehemaliger Regierungsmitglieder in der Privatwirtschaft hingewiesen und angeführt, dass auch er der Meinung sei, zwölf Monate seien zu kurz. Eine Karenzzeit von bis zu drei Jahren, eventuell eingeschränkt auf bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Lobbyarbeit sei sinnvoll. Dabei sei er sich der Problematik der Übergangsgelder durchaus bewusst. Jedoch sei ein Jahr zu kurz bemessen, da gerade noch während der Amtszeit Vereinbarungen über eine Beschäftigung in zwölf Monaten gut zu treffen seien. Eine längere Abkühlphase sei dem Ziel dienlich. Des Weiteren hat er kritisch angemerkt, dass keinerlei Sanktionen vorgesehen seien, beispielsweise die Zahlung eines Ordnungsgeldes. Solche Maßnahmen seien imstande, die Wirksamkeit zu erhöhen.

Hartmut Bäumer (Vorsitzender Transparency International Deutschland e. V.) hat zunächst hervorgehoben, dass es notwendig sei, das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik insgesamt zu stärken. Auch er hat angeführt, dass ein Jahr Karenzzeit zu kurz bemessen sei, da gerade in Bezug auf eine spätere Tätigkeit im Lobby-Bereich die Kontakte aus dem öffentlichen Amt zählten und diese auch nach einem Jahr noch vorhanden seien. Es sei sinnvoll, über eine Karenzzeit von bis zu drei Jahren nachzudenken, zumindest eingegrenzt auf den reinen Lobbyismus-Bereich, der mit der vorherigen Tätigkeit des Ministers oder Staatssekretärs verknüpft war. In den restlichen Feldern sei eine Zeit von mindestens eineinhalb, besser noch zwei Jahren zu empfehlen. Er hat sich des Weiteren den Professoren Classen und März angeschlossen und Stellvertreter als unnötig eingestuft. Es sei auch seiner Ansicht nach sinnvoll, eine Sanktionsmöglichkeit zu normieren. In Thüringen sei in einem vergleichbaren Gesetz ein Ordnungsgeld vorgesehen. Eine solche Regelung weise eine generalpräventive Wirkung auf und diene zudem der Verdeutlichung des Willens zu klaren Regelungen in Richtung Öffentlichkeit.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 24. März 2021 erstmals beraten und sich einstimmig auf die Durchführung einer Anhörung am 21. April 2021 verständigt.

In Auswertung der Anhörung und im Ergebnis der Beratungen stimmten alle Fraktionen dahingehend überein, dass ein Gesetz zur Regelung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung im Anschluss an das Ausscheiden aus dem Amt wichtig sei.

Die Fraktion der AfD führte aus, dass ihrerseits Änderungsbedarf bestehe.

Von Seiten der Fraktion DIE LINKE wurde angeführt, dass der Entwurf bezüglich der Dauer der Karenzzeit, der Frage nach Sanktionen und der Frage nach Stellvertretern des Gremiums noch Änderungsbedarf aufweise.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hoben - auch zu den Anträgen - nochmals hervor, dass dem Gesetzesentwurf lange Beratungen vorausgegangen sei und die zahlreichen Eventualitäten durchaus berücksichtigt worden seien. Insbesondere sei eine Karenzzeit von zwölf Monaten vernünftig und sinnvoll. Daher sei eine unveränderte Annahme des Entwurfes der Landesregierung durchaus zweckdienlich.

Im Nachgang zu den Beratungen brachten die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE Änderungsanträge ein.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

a) Zur Überschrift und zu Artikel 1

Zu Nummer 1 § 5a

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 Nummer 1 § 5a wie folgt zu ändern:

„§ 5a wird wie folgt gefasst:

§ 5a

Anzeigepflicht einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung

(1) Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 24 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Landesregierung entsprechend.

(2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Landesregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihm eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Landesregierung die Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von höchstens einem Monat vorläufig untersagen.“

Antragsbegründend wurde dazu auf die Ergebnisse der Anhörung hingewiesen und ausgeführt, dass Mecklenburg-Vorpommern an dieser Stelle zu vorsichtig agiere.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Nummer 1 § 5a wie folgt zu ändern:

„In § 5a Absatz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „18“ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde dazu auf die Anhörung der Sachverständigen hingewiesen und angemerkt, dass die Dauer der Karenzzeit unbedingt erhöht werden müsse, jedoch auch der finanzielle Aspekt bezüglich potentieller Übergangsgelder zu bedenken sei.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD abgelehnt.

Zu Nummer 1 § 5b

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 Nummer 1 § 5b wie folgt zu ändern:

„§ 5b wird wie folgt gefasst:

§ 5b

Untersagungsmöglichkeit einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung

(1) Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit ganz oder teilweise untersagen, für die das ehemalige Mitglied der Landesregierung Übergangsgeld gemäß § 12 erhält, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Landesregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder
 2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigen kann.
- Die Untersagung ist zu begründen.

(2) Eine Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. In Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, kann eine Untersagung für die Dauer von bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden, sofern das ehemalige Mitglied der Landesregierung für diesen Zeitraum einen Anspruch auf Übergangsgeld gemäß § 12 hat.

(3) Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines aus drei Mitgliedern bestehenden beratenden Gremiums. Das beratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab.

(4) Die Entscheidung ist unter Mitteilung der Empfehlung des beratenden Gremiums zu veröffentlichen.“

Antragsbegründend wurde ebenso auf die Sachverständigenanhörung Bezug genommen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Nummer 1 § 5b wie folgt zu ändern:

„§ 5b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. In Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, kann eine Untersagung für die Dauer von bis zu 18 Monaten ausgesprochen werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.“

Antragsbegründend wurde auch hier auf die Anhörung und die Notwendigkeit einer längeren Dauer verwiesen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD abgelehnt.

Zu Nummer 1 § 5c

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Nummer 1 § 5c wie folgt zu ändern:

„§ 5c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des beratenden Gremiums sollen Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen und dürfen keine Mitglieder oder Beschäftigte des Landtags, der Landesregierung oder von Ministerien sein.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter ‚oder stellvertretenden Mitgliedes‘ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter ‚sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter‘ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter ‚sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter‘ gestrichen.

d) In Absatz 4 werden die Wörter ‚sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter‘ gestrichen.“

Antragsbegründend wurde dazu ausgeführt, dass Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht zweckdienlich seien und es wurde auf die Anhörung verwiesen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD abgelehnt.

Zur Überschrift und zu Artikel 1

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE beschlossen, die Überschrift und Artikel 1 unverändert anzunehmen.

b) Zu den Artikeln 2 und 3

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE beschlossen, Artikel 2 und 3 unverändert anzunehmen.

c) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5935 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 28. Mai 2021

Philipp da Cunha
Berichterstatter